



Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

Bericht über die Anpassung der Bilanz
der Gemeinde Scharans
per 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Bilanzierung	4
3. Bewertung	5
4. Gliederung Bilanz HRM1 und HRM2	6
5. Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2018	7
5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018.....	7
5.2 Finanzvermögen	8
5.2.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)	8
5.2.2 Forderungen (101).....	9
5.2.3 Aktive Rechnungsabgrenzungen (104).....	9
5.2.4 Vorräte und angefangene Arbeiten (106).....	10
5.2.5 Langfristige Finanzanlagen (107).....	10
5.2.6 Sachanlagen Finanzvermögen (108).....	11
5.2.7 Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen.....	12
5.3 Verwaltungsvermögen.....	12
5.3.1 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)	13
5.3.2 Immaterielle Anlagen (142).....	14
5.3.3 Beteiligungen (145)	14
5.3.4 Nutzungsvermögen	15
5.4 Fremdkapital	15
5.4.1 Laufende Verbindlichkeiten (200)	15
5.4.2 Passive Rechnungsabgrenzungen (204)	15
5.4.3 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds (209).....	16
5.5 Eigenkapital.....	16
5.5.1 Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290)	17
5.5.2 Fonds (291).....	17
5.5.3 Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296)	18
5.5.4 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag (299).....	19
6. Kommentar	19

1. Ausgangslage

Dieser Bericht dokumentiert und erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2018 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze (HRM2) auf die Bilanz der Gemeinde Scharans ergeben. Der Gemeindeversammlung wird dieser Bericht gemäss Art. 33a der Finanzhaushaltsordnung für Gemeinden (FHVG, BR 710.100) zur Kenntnis gebracht.

Mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG, BR 710.100) und der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG, BR 710.200), die per 1. Dezember 2012 in Kraft traten, wurden die Grundlagen geschaffen, um bei den Gemeinden das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) einzuführen. Den Gemeinden wurde dabei eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2017 zur Anpassung ihres Finanzhaushalts an das Gesetz eingeräumt. Das HRM2 bezweckt vor allem, die Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view) sowie die Vergleichbarkeit der Rechnungen aller öffentlichen Gemeinwesen zu erhöhen. Zugleich werden die Rechnungslegungsmethoden der öffentlichen Hand an diejenige der Privatwirtschaft angeglichen.

Die Gemeinde Scharans erstellte erstmals das Budget 2018 nach HRM2. In der Bilanz wird die neue Rechnungslegung mit der Neubewertung der Bilanz vom 31. Dezember 2017 per 1. Januar 2018 umgesetzt. Die Neubewertung ist notwendig, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen. Das bedingt gemäss Art. 53 Abs. 1 FHG eine Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen. Das bilanzierte Verwaltungsvermögen ist beim Übergang zu HRM2 nicht neu zu bewerten. Es ist linear während längstens 12 Jahren abzuschreiben (Art. 32 FHVG).

Dieser Bericht dokumentiert und erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2018 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze (HRM2) auf die Bilanz der Gemeinde Scharans ergeben. Der Gemeindeversammlung bzw. dem Parlament wird dieser Bericht zur Kenntnis gebracht.

2. Bilanzierung

Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und das Verwaltungsvermögen und auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital.

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauern nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Exekutive in abschliessender Kompetenz ins Finanzvermögen (Art. 2 FHG).

Vermögenswerte werden in der Bilanz aktiviert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann. Für das Verwaltungsvermögen gilt eine nach der Gemeindegrösse abgestufte Aktivierungsgrenze (Art. 12 FHVG).

Verpflichtungen werden passiviert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, ein Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und dessen Höhe geschätzt werden kann. Ist eine wesentliche Verpflichtung bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss und ist der Mittelabfluss wahrscheinlich, werden dafür Rückstellungen gebildet. Liegt die Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses unter 50 Prozent, erfolgt keine Passivierung, sondern die Offenlegung als Eventualverbindlichkeit im Anhang der Bilanz. Damit werden hängige Risiken transparent ausgewiesen.

3. Bewertung

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position bilanziert wird.

Das **Finanzvermögen** wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet.

Das **Verwaltungsvermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden, wird es zum Marktwert bilanziert. Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte und die ordentliche Nutzung übersteigende Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert berichtigt. Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung können für zusätzliche Abschreibungen verwendet werden.

Das **Fremdkapital** und das **Eigenkapital** werden zum Nominalwert bewertet.

Die konkreten Bewertungs- und Abschreibungsvorschriften der einzelnen Vermögensbestandteile sind in Art. 26 und 27 FHG bzw. Art. 20 ff. FHVG festgehalten.

4. Gliederung Bilanz HRM1 und HRM2

Die Bilanz liefert einen Überblick über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde. Mit der Einführung vom HRM2 sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die nachfolgende Übersicht zeigt die strukturellen Veränderungen.

Bilanz HRM1		Bilanz HRM2	
1	Aktiven	1	Aktiven
10	Finanzvermögen	10	Finanzvermögen
100	Flüssige Mittel	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
110	Guthaben	101	Forderungen
120	Anlagen	102	kurzfristige Finanzanlagen
130	Transitorische Aktiven	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen
14	Verwaltungsvermögen	106	Vorräte und angefangene Arbeiten
140	Sachgüter	107	Langfristige Finanzanlagen
150	Darlehen und Beteiligungen	108	Sachanlagen Finanzvermögen
160	Investitionsbeiträge	109	Forderungen SF und Fonds im Fremdkapital
170	Übrige aktivierte Ausgaben	14	Verwaltungsvermögen
18	Spezialfinanzierungen	140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
180	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	142	Immaterielle Anlagen
19	Bilanzfehlbetrag	144	Darlehen
		145	Beteiligungen
		146	Investitionsbeiträge
		148	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen
2	Passiven	2	Passiven
20	Fremdkapital	20	Fremdkapital
200	Laufende Verpflichtungen	200	Laufende Verbindlichkeiten
210	Kurzfristige Schulden	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
220	Mittel- und langfristige Schulden	204	Passive Rechnungsabgrenzungen
240	Rückstellungen	205	Kurzfristige Rückstellungen
250	Transitorische Passiven	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
28	Spezialfinanzierungen	208	Langfristige Rückstellungen
280	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	209	Verbindlichkeiten SF und Fonds im FK
29	Eigenkapital	29	Eigenkapital
		290	Verpflichtungen, Vorschüsse Spezialfinanz.
		291	Fonds
		293	Vorfinanzierungen
		295	Aufwertungsreserve aus Umstellung auf HRM2
		296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
		298	Übriges Eigenkapital
		299	Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag

5. Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2018

5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018, die gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) und die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) erstellt worden ist, zeigt folgendes Bild:

HRM1 Bilanz per 31.12.2017		HRM2 Bilanz per 01.01.2018	
Aktiven	8'114'457	Aktiven	9'513'717
10 Finanzvermögen	6'154'924	10 Finanzvermögen	7'539'381
10 Flüssige Mittel	4'726'824	100 Flüssige Mittel, kurzfristige Geldanlagen	4'831'019
11 Guthaben	430'018	101 Forderungen	2'262'891
12 Anlagen	993'998	104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	4'084
13 Transitorische Aktiven	4'084	106 Vorräte und angefangene Arbeiten	2'387
		107 Langfristige Finanzanlagen	6'000
		108 Sachanlagen Finanzvermögen	433'000
14 Verwaltungsvermögen	1'959'533	14 Verwaltungsvermögen	1'974'336
140 Sachgüter	1'840'289	140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	1'840'289
170 Übrige aktivierte Ausgaben	119'244	142 Immaterielle Anlagen	119'244
		145 Beteiligungen	14'803
Passiven	8'114'457	Passiven	9'513'717
20 Fremdkapital	748'468	20 Fremdkapital	921'194
20 Laufende Verpflichtungen	726'530	200 Laufende Verpflichtungen	726'530
25 Transitorische Passiven	21'938	204 Passive Rechnungsabgrenzungen	21'938
		209 Verbindlichkeiten SF, Fonds im FK	172'726
28 Spezialfinanzierungen	3'651'480		
28 Verpflichtungen für Spezialfinanzierung	3'651'480		
29 Eigenkapital	3'714'509	29 Eigenkapital	8'592'523
		290 Verpflichtungen, Vorschüsse SF	3'475'698
		291 Fonds	3'055
		295 Aufwertungsreserve Umstellung HRM2	0
		296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	1'399'260
		298 Übriges Eigenkapital	0
		299 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag	3'714'510

5.2 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können (Art. 2 Abs. 1 FHG). Es wird per Bilanzstichtag (31. Dezember) nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet. Ausgenommen sind Grundstücke und Gebäude, deren Bewertung mindestens alle 10 Jahre erfolgt (Art. 26 FHG und Art. 20 FHVG). Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt (Art. 21 FHVG). Dauerhaft ist die Wertminderung dann, wenn aller Voraussicht nach angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden kann, oder dann, wenn die Position durch Zerstörung, Alterung oder ähnliche Umstände den Wert teilweise oder ganz verloren hat beziehungsweise er nicht mehr im bisherigen Ausmass genutzt werden kann.

5.2.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)

Die Flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG). Die Fremdwährungen werden zum Kurswert bewertet.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2017	per 01.01.2018	
1000	Kasse	16'235	16'235	0
1001	Postkassa	5'487	5'487	0
1010	Post	568'643	568'643	0
1002	Bank	4'136'459	4'240'654	104'195
Total		4'726'824	4'831'019	104'195

Begründung Veränderung

Das Konto "GKB CA 134.364.501 Forstdepositum Kieswerk Spunda" in Höhe von CHF 87'744, das Konto "GKB CA 134.364.500 Forstdepositum Forstfonds" in Höhe von CHF 15'395 und das Konto "RB Sparkonto Dorffest" in Höhe von CHF 1'056 werden neu in den flüssigen Mittel und kurzfristige Geldanlagen ausgewiesen.

5.2.2 Forderungen (101)

Sämtliche Guthaben sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen (Art. 25 Abs. 2 FHG). Beim Sollprinzip werden die Erträge nicht im Augenblick der Zahlung, sondern bei der Stellung der Rechnung verbucht. Forderungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG). Liegt bei den Forderungen ein Verlustrisiko vor, ist ein Delkredere zu bilden.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2017	per 01.01.2018	
1010	Forderungen aus L&L	341'597	339'210	-2'387
1012	Steuerforderungen	88'421	1'923'681	1'835'260
Total		430'018	2'262'891	1'832'873

Begründung Veränderung

Die Position Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhaltet per 31.12.2017 noch die Position Vorräte Post in Höhe von CHF 2'387. Diese Position wird unter dem neuen Rechnungslegungsrecht HRM2 separat ausgewiesen, siehe Ziffer 5.2.4.

Im Zuge der Umstellung der Rechnungslegung auf HRM2 wurde die Sollstellung der provisorischen Steuerforderungen angepasst. Aufgrund dieser Umstellung haben sich die Forderungen um CHF 1'835'260 erhöht. Die Wertanpassung wurde über die Neubewertungsreserve Finanzanlagen (Eigenkapital) gebucht.

5.2.3 Aktive Rechnungsabgrenzungen (104)

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, wenn die Leistung in der folgenden Rechnungsperiode bezogen wird sowie Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden (Art. 15 FHVG). Die aktiven Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2017	per 01.01.2018	
1040	Aktive RA Erfolgsrechnung	4'084	4'084	0
Total		4'084	4'084	0

Begründung Veränderung

Keine Veränderung

5.2.4 Vorräte und angefangene Arbeiten (106)

Im Finanzvermögen werden Vorräte bilanziert wie Heizöl, Holz, Streusalz. Mit der Bilanzierung ist sicherzustellen, dass pro Rechnungsperiode ein Jahresverbrauch abgebildet wird. Vorräte und angefangene Arbeiten werden zum Anschaffungswert bzw. zu Herstellungskosten oder zum Marktwert, wenn dieser darunter liegt, bewertet (Art. 20 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2017	per 01.01.2018	
1060	Vorräte Post	0	2'387	2'387
Total		0	2'387	2'387

Begründung Veränderung

Die Position Vorräte Post wird unter dem neuen Rechnungslegungsrecht HRM2 separat ausgewiesen, siehe Ziffer 5.2.2.

5.2.5 Langfristige Finanzanlagen (107)

Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr. Finanzanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet. Die Wertschriften mit Kurswert werden zum Kurswert bewertet. Die Wertschriften ohne Kurswert werden zum Anschaffungswert bewertet (Art. 20 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2017	per 01.01.2018	
1070	Zinsloses Darlehen	0	6'000	6'000
Total		0	6'000	6'000

Diese Position, Zinsloses Darlehen gegenüber Dorfmarkt Scharans, wurde im "alten" Rechnungslegungsrecht noch in den Anlagen geführt. Diese Position wird nun separat in den langfristigen Finanzanlagen ausgewiesen.

5.2.6 Sachanlagen Finanzvermögen (108)

Die Grundstücke und Gebäude sind mindestens alle 10 Jahre zum Marktwert am Bilanzierungsstichtag zu bewerten (Art. 26 Abs. 2 FHG, Art. 20 FHVG). Es ist grundsätzlich auf den Verkehrswert gemäss amtlicher Schätzung abzustellen. Abweichungen vom Verkehrswert sind im Anhang zur Jahresrechnung zu begründen. Der Marktwert von im Baurecht genutzten Grundstücken ergibt sich aus dem indexierten Basiswert, der im entsprechenden Baurechtsvertrag festgelegt ist. Mobilien, Maschinen, Geräte, Einrichtungen sowie Fahrzeuge des Finanzvermögens (Art. 20 FHVG) werden zum Marktwert bewertet.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1		Veränderung
		per 31.12.2017	per 01.01.2018	
	Festverzinsliche Anlagen	104'195	0	-104'195
	Aktien und Anteilsscheine	34'802	0	-34'802
	Zinsloses Darlehen Dorfmarkt Scharans	6'000	0	-6'000
10800.01	Parzelle 450, Bauland St. Agatha	0	0	0
10801.01	Parzelle 179, Baurecht Grundstück Bandli	175'000	175'000	0
10801.02	Parzelle 1322, Baurecht Grundstück Linda	1	80'000	79'999
10840.01	Parzelle 348 Wohnhaus Fravgia	141'000	178'000	37'000
	Parzelle 151 Stall Linde	82'000	0	-82'000
	Landwirtschaftliche Liegenschaften	451'000	0	-451'000
Total		993'998	433'000	-560'998

Begründung Veränderung

Die festverzinslichen Anlagen von CHF 104'195 werden neu in den flüssigen Mittel ausgewiesen, siehe Ziffer 5.2.1. Die Aktien und Anteilsscheine in Höhe von CHF 34'802 werden aufgrund der Einführung von HRM2 unter den Beteiligungen des Verwaltungsvermögens ausgewiesen. Im Zuge dieser Umgliederung wurden die Anteilscheine Dorfmarkt Scharans um CHF 19'999 wertberichtigt und auf einen Pro Memoria Franken angepasst. Folglich erfolgte eine Umgliederung in Höhe von CHF 14'803, siehe Ziffer 5.3.3.

Das Darlehen Dorfmarkt Scharans in Höhe von CHF 6'000 wird im neuen Rechnungslegungsrecht unter den langfristigen Finanzanlagen ausgewiesen, siehe Ziffer 5.2.5.

Die Landwirtschaftlichen Liegenschaften gehören zum Verwaltungsvermögen, diese sind gemäss Praxisempfehlung des Amtes für Gemeinden abzuschreiben. Das Grundstück Bandli wurde gemäss Baurechtsvertrag vom 19. Juli 2012 mit CHF 175'000 (500m² à CHF 350) bewertet. Das Grundstück Linda, ebenfalls im Baurecht, wird nach der amtlichen Schätzung vom

17. Oktober 2016 mit CHF 80'000 bewertet. Für das Wohnhaus Fravgia wurde gemäss amtlicher Schätzung vom 17. Februar 2017 ein Verkehrswert von 178'00 (CHF 350 pro m²) eingesetzt. Der Linden Stall dient öffentlichen Aufgaben, daher wird die Bewertung auf CHF 0 gesetzt. Das neu eingezonte Bauland in St. Agatha ist 5'714 m² und wird infolge der Genehmigung der Ortsplanung erst im 2018 neu bewertet. Sämtliche Wertanpassungen wurden über die Neubewertungsreserve Finanzvermögen (Eigenkapital) gebucht.

5.2.7 Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Mit dem Übergang zum HRM2 ist die Zuteilung der Vermögenswerte zum Finanz- bzw. Verwaltungsvermögen zu überprüfen. In diesem Zusammenhang erforderliche Überführungen von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen werden ohne weiteres Ausgabenbewilligungsverfahren über die Bilanz vorgenommen (Art. 52 FHG). Es wurden folgende Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen vorgenommen.

Konto	Bezeichnung	per 31.12.2017	per 01.01.2018	Veränderung
	Parzelle 151 Stall Linde	82'000	0	-82'000
	Landwirtschaftliche Liegenschaften	451'000	0	-451'000
Total		533'000	0	-533'000

Begründung Veränderung

Für die Begründung verweisen wir auf die Ziffer 5.2.6.

5.3 Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (Art. 2 Abs. 2 FHG). Es kann nicht veräussert werden, solange es einer durch die Gemeinde zu erfüllenden Aufgabe dient. Verzichtet die Gemeinde auf die Weiterführung der Aufgabe, muss sie das damit zusammenhängende Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen.

Die Aktivierung von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens erfolgt immer über die Investitionsrechnung. Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Ver-

änderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen bzw. zu bilanzieren (Art. 12 Abs. 2 FHVG). Die Bilanzierung des Nutzungsvermögens erfolgt gemäss rechtmässigem Eigentum. Wo das Nutzungsvermögen der politischen Gemeinde nicht im Verwaltungsvermögen bilanziert ist, ist es im Anhang aufzuführen (Art. 27 FHVG).

Das Verwaltungsvermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden, wird es zum Marktwert bilanziert. Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte und die ordentliche Nutzung übersteigende Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert berichtigt (Art. 27 Abs. 4 FHVG). Darlehen, Beteiligungen und Grundstücke werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt.

5.3.1 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)

Das beim Übergang zum HRM2 bilanzierte Verwaltungsvermögen ist nicht neu zu bewerten (Art. 53 Abs. 3 FHVG, Art. 32 FHVG). Es ist linear während längstens 12 Jahren abzuschreiben. Folgende aktivierte Investitionen werden linear während längstens 12 Jahren abgeschrieben:

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2017	per 01.01.2018	
1401	Strassen, Wege und Plätze	1'443'606	1'443'606	0
1403	Tiefbauten Wasserversorgung	135'567	135'567	0
1403	Tiefbauten Abwasserbeseitigung	1	1	0
1403	Tiefbauten Stromversorgung	261'115	261'115	0
Total		1'840'289	1'840'289	0

Begründung Veränderung

Keine Veränderung

5.3.2 Immaterielle Anlagen (142)

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2017	per 01.01.2018	
1429	Orts- und Zonenplanrevision	119'244	119'244	0
Total		119'244	119'244	0

Begründung Veränderung

Keine Veränderung

5.3.3 Beteiligungen (145)

Beteiligungen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen und zu bilanzieren (Art. 12 Abs. 2 FHVG). Beteiligungen werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt. Sie sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen und im Beteiligungsspiegel aufzuführen (Art. 22 Art. 6 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2017	per 01.01.2018	
1455	Namenaktien Grischelektra	0	200	200
1455	Namenaktien Beton & Kies AG	0	12'600	12'600
1455	Aktien Sesselbahn & Skilifte Feldis AG	0	1	1
1455	Anteilscheine Dorfmarkt Scharans	0	1	1
1455	Anteilscheine Schwimmbadgen. Thusis	0	1	1
1455	Anteilschein Wohnbaugen. Valez	0	2'000	2'000
Total		0	14'803	14'803

Begründung Veränderung

Diese Beteiligungen wurden unter dem Rechnungslegungsrecht HRM1 in den Anlagen geführt, siehe Ziffer 5.2.6.

5.3.4 Nutzungsvermögen

Unabhängig der Eigentumszugehörigkeit sind Vorgänge, welche das Nutzungsvermögen betreffen, bei der politischen Gemeinde zu verbuchen. Wo das Nutzungsvermögen nicht im Verwaltungsvermögen bilanziert ist, ist es im Anhang aufzuführen (Art. 27 FHVG). Das Nutzungsvermögen ist im Verwaltungsvermögen bilanziert.

5.4 Fremdkapital

Sämtliche Verpflichtungen sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen (Art. 25 Abs. 2 FHG). Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet (Art. 26 Abs. 4 FHG).

5.4.1 Laufende Verbindlichkeiten (200)

Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2017	per 01.01.2018	
2000	Laufende Verbindlichkeiten	419'541	419'541	0
2001	Kontokorrente mit Dritten	116'417	116'417	0
2003	Erhaltene Anzahlungen von Dritten	189'372	189'372	0
2006	Depotgelder und Kautionen	1'200	1'200	0
Total		726'530	726'530	0

Begründung Veränderung

Keine Veränderung

5.4.2 Passive Rechnungsabgrenzungen (204)

Passive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag fakturierte oder bereits eingegangene Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind sowie vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden (Art. 15 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2017	per 01.01.2018	
2040	Passive RA Erfolgsrechnung	21'938	21'938	0
Total		21'938	21'938	0

Begründung Veränderung

Keine Veränderung

5.4.3 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds (209)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 22 FHG). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein. Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden (Art. 17 FHVG). Je nach Art der Zweckbindung der Fonds (Legate und Stiftungen) werden sie wie die Spezialfinanzierungen im Fremd- oder Eigenkapital bilanziert. Es sind folgende Spezialfinanzierungen (SF) und Fonds im Fremdkapital bilanziert.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2017	per 01.01.2018	
2090	Ersatzabgaben für Schutzraumbauten	0	69'661	69'661
2091	Forstdep. Kieswerk Spunda und Clusa	0	103'065	103'065
Total		0	172'726	172'726

Begründung Veränderung

Die Ersatzabgaben für Schutzraumbauten in Höhe von CHF 69'661 und das Forstdepositum Kieswerk Spunda und Clusa in Höhe von CHF 103'065 werden unter dem neuen Rechnungslegungsrecht HRM2 in den Spezialfinanzierungen im Fremdkapital ausgewiesen.

5.5 Eigenkapital

Das nach HRM2 buchhalterisch ausgewiesene Eigenkapital per 1. Januar 2018 beläuft sich auf 8'592'523 Mio. Franken. Gegenüber dem Stand 31. Dezember 2017 in der Höhe von

3'714'510 Mio. Franken nach HRM1 erfolgte durch das Restatement netto insgesamt eine Zunahme von 4'878'013 Franken.

5.5.1 Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 22 FHG). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein. Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden (Art. 17 FHVG). Es sind folgende Spezialfinanzierungen im Eigenkapital bilanziert.

Konto	Bezeichnung	per 31.12.2017	per 01.01.2018	Veränderung
2091	Ersatzabgaben für Schutzraumbauten	69'662	0	-69'662
2091	Forstdep. Kieswerk Spunda und Clusa	103'065	0	-103'065
2090	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	1'299'969	1'299'969	0
2090	Spezialfinanzierung Abwasserbeseiti.	1'191'141	1'191'141	0
2090	Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	123'822	123'822	0
2900	Spezialfinanzierung Energieversorgung	840'609	840'609	0
2900	Spezialfinanzierung Tourismus	20'157	20'157	0
2910	Ersatzabgaben Parkplätze	2'000	0	-2'000
2910	Found Dorffest	1'055	0	-1'055
Total		3'651'480	3'475'698	-175'782

Begründung Veränderung

Die Veränderungen in den Positionen Ersatzabgaben für Schutzraumbauten und das Forstdepositem Spunda und Clusa wurden in der Ziffer 5.4.3 erläutert. Die Position Ersatzabgaben Parkplätze in Höhe von CHF 2'000 und die Position Found Dorffest in Höhe von CHF 1'055 werden neu in den Fonds, Ziffer 5.5.2 ausgewiesen.

5.5.2 Fonds (291)

Unter Fonds wird allgemein ein "Sondervermögen" verstanden, das aus dem allgemeinen Vermögen des Gemeinwesens ausgeschieden ist und einem mehr oder weniger bestimmten Zweck dient.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2017	per 01.01.2018	
2910	Ersatzabgaben Parkplätze	0	2'000	2'000
2910	Found Dorffest	0	1'055	1'055
Total		0	3'055	3'055

Begründung Veränderung

Diese beiden Positionen werden unter HRM2 separat in der Position Fonds im Eigenkapital geführt, siehe Ziffer 5.5.1.

5.5.3 Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296)

Das Finanzvermögen ist beim Übergang zum HRM2 neu zu bewerten (Art. 31 FHVg). Die Verbuchung der Neubewertung erfolgt erfolgsneutral über die Bilanz. Die Bewertungskorrekturen werden beim Übergang zum HRM2 über das entsprechende Anlagekonto und auf der Passivseite über das Konto "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" verbucht. Der Neubewertungsgewinn oder –verlust des Finanzvermögens wird in der Eröffnungsbilanz im Konto "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" ausgewiesen. Am Ende des ersten Rechnungsjahres wird der Saldo der "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" auf das Konto "Bilanzüberschuss/-fehlbetrag" umgebucht und somit aufgelöst.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2017	per 01.01.2018	
2960	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0	1'399'260	1'399'260
Total		0	1'399'260	1'399'260

Begründung Veränderung

Die Neubewertungen im Finanzvermögen führen zu einem Bewertungsgewinn von CHF 1'399'260. Die Position setzt sich wie folgt zusammen:

- + 1012 Forderungen Gemeindesteuer CHF 1'835'260
- 1080 Sachanlagen Finanzvermögen CHF 416'001
- 1455 Beteiligungen CHF 19'999

5.5.4 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag (299)

Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2017	per 01.01.2018	
2990	Jahresergebnis	0	0	0
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	3'714'510	3'714'510	0
Total		3'714'510	3'714'510	0

Begründung Veränderung

Keine Veränderung

6. Kommentar

Die neue Rechnungslegung und das Restatement der Bilanzpositionen führen nun zu einem massiv höher ausgewiesenen Eigenkapital. Die Vermögenslage wird durch diese Bilanzanpassungen jedoch in keiner Weise verändert. Auch hat sich die Liquiditätssituation nicht verändert. Die Gemeinde ist nicht reicher geworden. Die Erhöhung des Eigenkapitals ist mehrheitlich auf die Neubewertung des Finanzvermögens zurückzuführen. Das bisher tiefer ausgewiesene Vermögen war jedoch bereits unter HRM1 vorhanden.